

COREOPERATION e.V.

Gemeinnütziger Verein für
Entwicklungszusammenarbeit,
Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Freiburg
Vereinsregisternummer: VR 700625
Steuernummer: 06469/44648

1. Vorsitzende: Melanie Hofmann
Karlstr. 48 - 79104 Freiburg
Tel. (+49) 0761 38433841

info@coreoperation.org
www.coreoperation.org

Beitrittserklärung Coreoperation e.V.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu Coreoperation e.V.:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Tel. _____

Email _____

- Ich möchte **passives Mitglied** werden und durch meinen Jahresbeitrag den Verein unterstützen
- Ich möchte **aktives Mitglied** werden und bitte um Kontaktaufnahme
- Ich möchte einen **freiwilligen Förderbeitrag** in Höhe von _____ € pro Jahr bezahlen

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass der **Mitgliedsbeitrag i. H. v. 12 € pro Jahr** bzw. der genannte freiwillige Förderbeitrag per Lastschriftverfahren von meinem Konto abgebucht wird:

IBAN: _____

BIC, Name der Bank: _____

Ort, Datum

Unterschrift

**Coreoperation e.V., VR 700625 beim Amtsgericht Freiburg
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO**

A. Hauptblatt

1. Angaben zum Verantwortlichen:

Name: Coreoperation e.V.
Straße: c/o Hofmann, Karlstr. 48
PLZ, Ort: 79104 Freiburg
Telefonnummer: 0761 38433841
E-Mail-Adresse: info@coreoperation.org
Internet-Adresse: www.coreoperation.org

2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen:

Der Verantwortliche wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB:

- 2.1. die 1. Vorsitzende Frau Melanie Hofmann
- 2.2. der 2. Vorsitzende Herr Dominik Schatz

jeweils zur Einzelvertretung berechtigt; Angaben zur Erreichbarkeit wie Ziffer 1.

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

Nicht ernannt auf Grundlage der Abklärung der Notwendigkeit nach Art. 30 DSGVO

4. Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg,
Königstraße 10A, 70173 Stuttgart

Meldung des/r Datenschutzbeauftragten ist erfolgt: () Ja (x) Nein

5. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Die Übermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

B. Einzelblatt

Verarbeitungstätigkeit: Mitgliederverwaltung	
Datum der Einführung: 25.05.2018	Datum der letzten Änderung: --.--.----
1. Verantwortlicher Fachbereich	Vorstand
2. Betroffene Personenkategorie	Mitglieder
3. Kategorien der personenbezogenen Daten	3.1. Vorname, Nachname 3.2. Geschlecht 3.3. Geburtsdatum 3.4. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) 3.5. Telefonnummer 3.6. E-Mail-Adresse 3.7. Bankverbindung 3.8. Datum des Vereinsbeitritts
4. Zwecke der Verarbeitung	4.1. Verwaltung der Mitgliedschaft einschließlich der Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und der Öffentlichkeitsarbeit 4.2. Beitragseinzug
5. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	zu 3.1 bis 3.4., 3.8: erforderlich zur Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zu 3.5 bis 3.7: aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO
6. Kategorien von Empfängern	6.1. Interne Empfänger: Geschäftsstelle: 3.1. bis 3.8. Vorstand: 3.1. bis 3.6., 3.8.. Kassierer: 3.1., 3.2., 3.3., 3.7., 3.8., 3.9., 3.11. 6.2. Externe Empfänger: Sparkasse Tauberfranken: 3.1., 3.7.
7. Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f) DSGVO)	7.1. Löschung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft: 3.4 bis 3.7 7.2. Löschung nach Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft: 3.1. bis 3.3., 3.8 Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Einschränkung der Verarbeitung ausschließlich für steuerliche Zwecke. Die Verarbeitung (Speicherung und Veröffentlichung) erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins, solange kein Widerspruch durch die betroffene Person vorliegt.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g) DSGVO)


8.1. Satzung des Coreoperation e.V.

8.2. Art der eingesetzten Datenverarbeitung
PC der Vorstände, Microsoft Windows Excel

8.3. Konkrete technische und organisatorische Maßnahmen

Passwortgesicherter Zugang zu PC der Vorstände
Passwortgesicherter Zugang zu Webseite mit
Newsletterversand, Zugang 1. Vorsitzende Melanie Hofmann

Freiburg, den 15.05.2018



Unterschrift 1. Vorsitzende gemäß § 26 BGB

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen *Coreoperation*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Coreoperation e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politische, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, die Förderung des Natur- und Tierschutzes sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Dies wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass auf die Probleme sozial benachteiligter Randgruppen sowie auf Natur- und Umweltfragen (z.B. in Südamerika, Afrika und Asien) durch Bildungsarbeit in jeglicher Form aufmerksam gemacht wird. Hierzu gehört auch die Umsetzung und Begleitung von Projekten direkt vor Ort.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks kann in der Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen, Verbänden und öffentlichen Stellen erfolgen.

3. Die notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung des Satzungszwecks werden insbesondere durch Spendenaufrufe und der Durchführung von Aktionen zur Erlangung der Finanzmittel beschafft.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Versammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch Streichung der Mitgliedschaft erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet werden. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, von dem das Mitglied benachrichtigt werden soll.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Sofern Beiträge erhoben werden, sind diese bis zum 31.3. eines jeden Jahres durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Eine Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand besteht aus
 - a) Melanie Hofmann, dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Konrad Krämer, dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) Johannes Ghiraldin, dem/der Kassenwart/in
 - d) Barbara Götz, dem/der Schriftführer/in

2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied, welches jeweils alleine vertretungsberechtigt ist, vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben betrauen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Punkte zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

3. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. In jedem Geschäftsjahr ist vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.

§ 11 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail; nur bei fehlender E-Mail-Adresse hat die Einladung postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung ist die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse maßgeblich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlleiter übertragen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
4. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei, spätestens vier Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Brasilieninitiative Freiburg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung indigener Projekte zu verwenden hat.

§ 14 Ehrenbezeichnungen

Der Verein kann die Bezeichnungen

- a) Ehrenmitglied
- b) Ehrenvorsitzender

verleihen. Die Entscheidung über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung erfolgt durch den Vorstand. Durch die Verleihung einer Ehrenbezeichnung behält das geehrte Mitglied alle Rechte und Pflichten.

Freiburg, den 12.05.2012